jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 NÖ LLZ Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler

NÖ LLZ - NÖ Landwirtschaftliche Leistungsbeurteilungs- und Zeugnisformularverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Feststellung der Mitarbeit der Schülerin bzw. des Schülers im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen. Sie erfasst:

1. in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche und praktische Leistungen,
2. Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
3. Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
4. Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,
5. Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden,
6. die Durchführung von Arbeiten und sonstigen Tätigkeiten praktischer Art.

(2) Bei der Mitarbeit sind sowohl in Alleinarbeit als auch in Gruppen- und Partnerarbeit erbrachte Leistungen zu berücksichtigen.

(3) Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten.

(4) Aufzeichnungen über diese Leistungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, als dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at